

8. Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen

8.1

¹Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die zuwendungsfähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

8.2

Die mit der Antragstellung zusammenhängenden prüfungsrelevanten Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind von der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ab Bewilligung, zehn Jahre lang aufzubewahren.

8.3

Die zuständige Behörde (Weinbau: LWG, Obstbau: AELF mit Abteilung Gartenbau) unterzieht jährlich 1 % der geförderten Zuwendungsempfänger bzw. Pheromongemeinschaften, einer Vor-Ort-Kontrolle.

8.4

Der Bewilligungsbehörde, dem Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu.